

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Broll, Spranger, Dr. Miltner,
Dr. Jentsch (Wiesbaden), Volmer, Regenspurger, Fellner, Dr. von Geldern, Krey,
Dr. Laufs, Sauer (Salzgitter) und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/270 —**

Besoldung der Anwärter des Polizeivollzugsdienstes

Der Bundesminister des Innern – D II 3 – 221 630/9 – hat mit Schreiben vom 8. April 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist im Augenblick die Bezahlung der Anwärter für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes in den einzelnen Bundesländern und im Bundesdienst, in welcher Form erfolgt sie, und auf welchen Rechtsgrundlagen beruht sie jeweils?

Die Besoldung, die die Nachwuchsbeamten für den Polizeivollzugsdienst während ihrer Ausbildung erhalten, richtet sich in erster Linie nach dem beamtenrechtlichen Status, in dem die Ausbildung beim Bund oder bei den einzelnen Bundesländern durchgeführt wird.

Der beamtenrechtliche Status ergibt sich aus dem jeweiligen Laufbahnrecht des Bundes oder Landes (vgl. § 100 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Werden die Bewerber als Polizeiwachtmeister (Beamte auf Widerruf) eingestellt, so erhalten sie Dienstbezüge, werden sie als Anwärter (Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) eingestellt, so erhalten sie Anwärterbezüge.

Eine Übersicht über Status und Besoldung der Nachwuchsbeamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes enthält die Anlage.

2. Hat sich die unterschiedliche Bezahlung auf die Zahl derjenigen ausgewirkt, die sich in den einzelnen Bundesländern für die Laufbahn eines Polizeibeamten beworben haben, und wenn ja, in welcher Form?

Erkenntnisse über die Auswirkung der unterschiedlichen Bezahlung auf die Bewerberzahlen in den Bundesländern liegen mir nicht vor.

3. Hält die Bundesregierung – von den praktischen Folgen entsprechend Frage 2 abgesehen – eine unterschiedliche Bezahlung von Polizeibeamten in der Ausbildungszeit für gerecht und für vereinbar z. B. mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 3. März 1971 anlässlich der Beratung des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern?

Zwischen dem Bund und den Bundesländern besteht Einvernehmen, daß der Status und die Besoldung der Polizeivollzugsbeamten während der Ausbildung vereinheitlicht werden sollen.

Ein ad-hoc-Ausschuß der Ständigen Konferenz der Innenminister hat hierzu bereits im Jahre 1976 unter Beteiligung des BMI den Musterentwurf einer Verordnung über die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes erarbeitet, der eine einheitliche Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten im Anwärterverhältnis vorsieht.

Die IMK hat mit Beschuß vom 16./17. September 1976 hiervon zustimmend Kenntnis genommen und zum Zeitpunkt der Umstellung folgende Entschließung gefaßt:

„Am gegenwärtigen beamten- und besoldungsrechtlichen Status der Polizeianwärter in den Ländern wird zunächst festgehalten. Auf längere Sicht ist jedoch eine Gleichbehandlung mit den anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes vorgesehen. Dies kann für alle Länder jedoch erst zu einem Zeitpunkt geschehen, in dem Beamte während ihrer Ausbildung nicht mehr zu Einsätzen herangezogen werden müssen.“

4. Was hat die Bundesregierung bisher getan, um auf eine Vereinheitlichung der Bezahlung von Polizeianwärtern hinzuwirken?

Die Bundesregierung hat bei der Erarbeitung des genannten Musterentwurfs mitgewirkt und für den Bereich des Bundes die entsprechenden Regelungsvorschläge in die BGS-Laufenbahnverordnung vom 2. Juli 1976 (BGBI. I S. 1723) bereits grundsätzlich übernommen (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 3 mit Übergangsregelung für Ernennungen während der Ausbildung in § 32).

Die Bundesregierung hat allerdings keinen Einfluß auf die von den Bundesländern in eigener Zuständigkeit zu treffende statusrechtliche Ausgestaltung der Ausbildung ihrer Nachwuchsbeamten im Polizeivollzugsdienst.

5. Warum hat die Bundesregierung es bisher versäumt, die Verordnung vom 20. Februar 1978 so zu ändern, daß auch die Länder Niedersachsen und Hessen in die Lage versetzt werden, wenigstens den Anwärtersonderzuschlag zu zahlen?

Die Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Innern, bemüht sich seit 1979 um eine Novellierung der Verord-

nung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen vom 20. Februar 1978 (BGBI. I S. 276).

Die entsprechenden Verordnungsentwürfe haben dabei vor allem durch Anschlußforderungen vielschichtige Probleme aufgeworfen, die zu langwierigen und schwierigen Abstimmungsverfahren mit den beteiligten Bundesressorts und den Bundesländern geführt haben. Der jetzt vorliegende, abgestimmte Entwurf sieht unter anderem die Einführung von Anwärtersonderzuschlägen im mittleren Polizeivollzugsdienst der Länder in Höhe von 35 v.H. des Anwärtergrundbetrages vor.

Der Entwurf liegt zur Zeit den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zur Stellungnahme vor.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Entwurf in Kürze dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden kann.

6. Welche Bezahlung von Polizeianwärtern bzw. von Polizeibeamten im Vorbereitungsdienst sollte nach Meinung der Bundesregierung auf Dauer als einheitliche Bezahlung im Bundesgebiet gelten?

Die Bundesregierung teilt die von der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder in der oben angeführten Entschließung vertretene Auffassung, daß auf längere Sicht eine Gleichbehandlung der Nachwuchsbeamten des Polizeivollzugsdienstes in Bund und Ländern mit den übrigen Nachwuchsbeamten des öffentlichen Dienstes vorgenommen werden soll.

Anlage

*Status und Besoldung
der Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes¹⁾ während der Ausbildung
(in DM)*

	Bund	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Schleswig-Holstein
Anwärter mit Anwärterbezügen nach §§ 59ff. BBesG	Vollzugsbeamte des BGS bis zum Erwerb des Realschulabschlusses (anschließend S. unten)						Polizeivollzugsbeamte	Polizeivollzugsbeamte				
Ledige unter 26 Jahren	917 ²⁾						917 ²⁾	917 ²⁾				
Anwärter mit Anwärterbezügen zuzüglich Anwärtersonderzuschlag gem. § 5 der geltenden VO über Anwärtersonderzuschläge	Kriminalpolizei					Polizeivollzugsbeamte					Kriminalpolizei Wasserschutzpolizei	
Ledige unter 26 Jahren	1237,95 ²⁾					1237,95 ²⁾					1237,95 ²⁾	
Polizeiwachtmeister/-oberwachtmeister mit Dienstbezügen nach Besoldungsgruppe A 5, Fußnote ^{1), 2)}	Vollzugsbeamte des BGS mit Realschulabschluß	Schutzpolizei	Polizeivollzugsbeamte	Polizeivollzugsbeamte	Polizeivollzugsbeamte			Polizeivollzugsbeamte	Polizeivollzugsbeamte	Polizeivollzugsbeamte	Schutzpolizei	
Ledige unter 23 Jahren 1. Ausbildungsjahr – A 4 ³⁾ ab 2. Ausbildungsjahr – A 5 ³⁾	1521,52	1572,42	1521,52	1572,42	1623,31			1572,42	1521,52	1521,52	1546,97	
	1558,38 ²⁾	1609,28 ²⁾	1558,38 ²⁾	1609,28 ²⁾	1660,17 ²⁾			1609,28 ²⁾	1558,38 ²⁾	1558,38 ²⁾	1583,83 ²⁾	

¹⁾ In der Regel ist die Polizeilaufbahn eine Einheitslaufbahn, die im mittleren Dienst beginnt. Die Kriminalbeamten werden grundsätzlich aus dem Kreis der Schutzpolizeibeamten gewonnen. Als Ausnahmen gibt es – vor allem für Spezialverwendungen – Anwärter für den gehobenen und höheren Dienst; das Bundeskriminalamt bildet Anwärter des gehobenen und höheren Dienstes aus.

²⁾ Nach dem 1. Dienstjahr wird zusätzlich die Polizeizulage in Höhe von 60,— DM, nach dem 2. Dienstjahr in Höhe von 120,— DM gewährt.

³⁾ Die unterschiedlichen Beträge ergeben sich aus dem unterschiedlichen Ortszuschlag beim Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft.